



Firma  
CMB Schankanlagen GmbH  
Römerstr. 17  
47809 Krefeld

Original  
Registriernummer: Z 926/1110  
SK 168-014

## ***BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG***

**nach DIN 6650 Teil 5**

für verwendungsfertige Getränkeschankanlagen oder Bauteile

**Neuantrag**

für Firma (Antragsteller)

CMB Schankanlagen GmbH  
Römerstr. 17  
47809 Krefeld

für den

**Schankhahn für Bier und andere Getränke mit (V1)  
und ohne Kompensator (V2) maximal zul. Druck 3 bar**

Hersteller/Lieferer: CMB Schankanlagen GmbH in 47809 Krefeld  
Herstelljahr: 2010  
Bezeichnung: V1 und V2

von dem

**Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen  
Werner Körner in 63322 Rödermark**

der Baumusterprüfung in folgendem Umfang unterzogen:

**Prüfung der Herstellunterlagen** (nach DIN 6650-5 Punkt 7.2)  
**Prüfung der Bauausführung** (nach DIN 6650-5 Punkt 7.3).



Zertifizierungsstelle  
für Getränkeschankanlagen

Über das Ergebnis der Prüfungen wurde vom Prüflaboratorium für Getränkeschankanlage;  
Werner Körner in 63322 Rödermark am **31. Oktober 2010** ein Prüfbericht erstellt.

**Prüfbericht-Nr.: KöLab 2124**

**Die Prüfungen ergaben, dass der Schankhahn dem Stand der Technik entspricht, z.B. den DIN-Normen 6650 Teil 1 bis 5.**

**1. Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung**

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung und des nachfolgend aufgeführten Baumusterkennzeichens beträgt **5 Jahre**.

**2. Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)**

2.1 Jeder Schankhahn dieser Bauart ist mit folgendem Kennzeichen zu versehen:

**SK 168-014**

2.2 Jeder Schankhahn dieser Bauart muss mit dem Baumusterkennzeichen, deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Größe der Buchstaben und Ziffern muss mindestens 4 mm betragen.

**Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung.**

Mannheim, den 09. November 2010



Zertifizierungsstelle  
für Getränkeschankanlagen

Klaus G. Dörsam  
Zertifizierer (Verwaltungsdirektor)



Zertifizierungsstelle  
für Getränkeschankanlagen

## **Hinweise zur Baumusterprüfbescheinigung**

### **Übertragung der Baumusterprüfbescheinigung**

Die Baumusterprüfbescheinigung gilt nur für die in der Bescheinigung bezeichnete Firma. Sie kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

### **Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung**

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung von **5 Jahren** kann ohne erneute Prüfung auf Antrag des Herstellers verlängert werden, wenn

1. eine zwischenzeitliche Änderung der technischen Spezifikationen für Bauteile von Getränkeschankanlagen, z.B. der DIN-Normen oder andere einschlägige Bestimmungen einer Verlängerung nicht entgegenstehen,
2. der Hersteller von der Baumusterzuerkennung noch Gebrauch macht,
3. der Hersteller verbindlich erklärt, daß keine Änderungen gegenüber dem eingereichten Baumuster vorgenommen wurden.

### **Widerruf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens**

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumusterprüfbescheinigung zurückzunehmen, wenn

- diese nicht hätte erteilt werden dürfen oder nicht mehr erteilt werden durfte, weil sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben,
- vom Hersteller übernommene oder dem Hersteller übertragene Pflichten, durch die die einwandfreie Herstellung sichergestellt werden soll, nicht erfüllt sind,
- der Hersteller von Bauteilen für Getränkeschankanlagen nicht mehr baumusterkonform herstellt oder ausrüstet oder
- das Bauteil nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

### **Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)**

Das Recht zum Benutzen des SK-Zeichens erstreckt sich nur auf solche Bauteile von Getränkeschankanlagen, welche mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht des Prüflaboratoriums übereinstimmen.

### **Überwachung der baumusterkonformen Herstellung**

Der Hersteller/Antragsteller vereinbart mit dem Prüflaboratorium regelmäßige Prüfungen dahingehend, ob die bei der Prüfung zugrunde gelegten Voraussetzungen und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster noch gegeben sind. Die Fristen für die Prüfungen werden im Einzelfall mit dem Prüflaboratorium vereinbart.